Merkblatt

- Erbschaftsausschlagung -

Die Ausschlagung ist in öffentlich beglaubigter Form oder zur Niederschrift des Nachlassgerichts zu erklären, das heißt,

- a) Ihre Unterschrift muss entweder von einem Notar beglaubigt werden (oder in einer durch spezielles Landesrecht geregelten Form, z. B. in Hessen oder in Rheinland-Pfalz) oder
- b) Ihre Erklärung muss vom Nachlassgericht beurkundet werden.
 Wenn Sie die außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Merseburg wohnen, kann die Beurkundung auch durch das für Ihren Wohnort zuständige Amtsgericht Nachlassgericht erfolgen. Der Eingang dort wirkt Frist wahrend.

Wenn Sie die Erbschaft ausschlagen wollen, kann dies nur binnen **sechs Wochen** seit Kenntnis von dem Anfall der Erbschaft an Sie und dem Grund der Berufung in o.g. Form geschehen.

Die Frist beginnt bei testamentarischer Erbfolge jedoch frühestens mit der Testamentseröffnung und deren Bekanntgabe an den Beteiligten.

Die Frist beträgt sechs Monate, wenn sich der Erbe bei Beginn der Frist im Ausland aufhält.

Für minderjährige Kinder (oder volljährige, aber nicht voll geschäftsfähige Personen) kann der gesetzliche Vertreter (beide Eltern, der allein sorgeberechtigte Elternteil, der Vormund oder der Betreuer) die Erbschaft in der angegebenen Form und Frist ausschlagen.

Sind beide Elternteile für ein Kind sorgeberechtigt, ist es zur Wirksamkeit der Erbausschlagung unbedingt erforderlich, dass beide Elternteile die Erbausschlagung in der vorgesehene Form und Frist erklären.

Minderjährige Kinder werden in der Regel von beiden Elternteilen vertreten. Sollte dieses bei Ihnen nicht zutreffen, geben Sie bitte in der Ausschlagungserklärung an, warum Sie alleinvertretungsberechtigt sind.

Fällt die Erbschaft dem Kind erst durch die Ausschlagung eines gesamtvertretungsberechtigten Elternteils an, bedarf es keiner familiengerichtlichen Genehmigung. Fällt dem Kind die Erbschaft davon unabhängig an, muss die Erbausschlagung für das Kind vom Familiengericht genehmigt werden. Diese Genehmigung ist innerhalb der Ausschlagungsfrist dem Nachlassgericht nachzuweisen!

Betreuer bedürfen einer Genehmigung durch das Betreuungsgericht.

Nach Ablauf der Ausschlagungsfrist gilt die Erbschaft als angenommen, mit der Folge, dass das gesamte Vermögen des Erblassers (auch etwaige Schulden) auf den oder die Erben übergeht.

Hinweis:

Soweit die Beurkundung <u>außerhalb</u> des Amtsgerichts Merseburg erfolgt, wollen Sie sich bitte bei der beurkundenden Stelle über die dortigen Öffnungszeiten und Terminvergaben informieren.

Beim <u>Amtsgericht Merseburg</u> erfolgt die Entgegennahme der Ausschlagungserklärung täglich während der Sprechzeiten!

Bei hohem Publikumsandrang kann es zu Wartezeiten kommen. Daher bitten wir Sie, ausreichend Zeit einzuplanen.